

Satzung
der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken
(Hallensatzung)
Vom 14.04.2010

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 410, 413), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gägelow vom 26.05.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundlagen

- (1) Die Sporthalle Proseken dient in erster Linie dem Schulsport. Sie steht der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken der Gemeinde Gägelow - im Rahmen der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Schulträgerschaft- zur Verfügung.
- (2) Die folgenden Vorschriften regeln die Nutzung durch Dritte, insbesondere durch Sportgruppen der Gemeinde und sonstige Personengruppen für sportliche oder ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen.

§ 2
Benutzungserlaubnis

- (1) Die genannte Sporthalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde Gägelow benutzt werden. Für die Benutzung wird eine Gebühr nach Maßgabe der Hallengebührensatzung erhoben.
- (2) Anträge auf regelmäßige ganzjährige Benutzungen der Halle sind bis zum 31.08. eines jeden Jahres bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Danach wird ein Jahresnutzungsplan erstellt, der dem Sozialausschuss der Gemeinde zur letztendlichen Abstimmung vorgelegt wird.
- (3) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erteilung der Benutzungserlaubnis setzt voraus, dass die antragstellende Sport- oder Personengruppe
 - a) den Namen des für die Dauer der Nutzung Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters angibt,
 - b) den Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung erbringt,
 - c) die vorliegende Hallensatzung sowie die Hallenordnung schriftlich anerkennt und sich zur Zahlung der entstehenden Gebühren gemäß Hallengebührensatzung verpflichtet.

§ 3
Benutzungszeiten

- (1) Die Sporthalle kann in der Regel montags bis freitags bis 22.00 Uhr Dritten überlassen werden, soweit sie durch die Gemeinde oder ihre Einrichtungen, insbesondere die Schule, nicht benötigt wird. Eine Nutzung der Halle in den jährlichen Sommerferien findet grundsätzlich nicht statt. Sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen soll die Sporthalle nur zu größeren Veranstaltungen oder für Wettkämpfe und Wettspiele benutzt werden.
- (2) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aus- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt ist.

§ 4 Benutzungseinschränkungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann widerrufen bzw. eingeschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Schonung der sportlichen Anlagen,
 - d) zur Sicherung einer angemessenen Auslastung erforderlich ist.Ein Entschädigungsanspruch für die Benutzer entsteht nicht.
- (2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 5 Unterhaltungsarbeiten, Reparaturen

Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an Anlagen und/oder Geräten zu dulden.

§ 6 Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Benutzung kann bei Verstößen gegen die vorliegende Satzung, die entsprechende Gebührensatzung und die bestehende Hallenordnung widerrufen werden. Bei Nichtbefolgen von Auflagen bzw. Bedingungen der Nutzungserlaubnis oder Anordnungen des Hallenwartes kann ebenfalls ein Widerruf der Erlaubnis erfolgen.

§ 7 Behandlung der Geräte, Anlagen, Räumlichkeiten

- (1) Die Benutzer der Sporthalle haben die Geräte, Anlagen und Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend dem Hallenwart zu melden und im Hallenbenutzungsbuch zu vermerken.
- (3) Heizungs-, Beleuchtungs- und andere Anlagen dürfen nur vom Hallenwart oder durch den Hallenwart angewiesene Personen bedient werden.

§ 8 Aufgaben des Nutzungsverantwortlichen bzw. Stellvertreters

- (1) Sportgruppen, Mannschaften oder sonstige Personengruppen haben einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter für die Dauer der Benutzung zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche bzw. sein Stellvertreter stellt den ordnungsgemäßen Benutzungsverlauf sicher. Er ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich und führt das Hallenbenutzungsbuch.
- (3) Der Verantwortliche bzw. sein Stellvertreter sorgt für das ordnungsgemäße Verlassen der Halle, sowie der Wasch- und Umkleieräumen, das Schließen aller Wasserhähne, das Ausschalten der elektrischen Anlagen in den Nebenräumen und stellt Verschlusssicherheit her.

§ 9 Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Gägelow möglich.

§ 10 Werbung

Werbung in der Sporthalle ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Gägelow gestattet.

§ 11 Hausrecht

Der Hallenwart übt im Auftrag der Gemeinde Gägelow das Hausrecht in der Sporthalle aus und sichert die Einhaltung der Hallenordnung und der Hallensatzung. Seinen diesbezüglichen Weisungen und denen von eingesetzten Ordnungskräften ist strikt und sofort Folge zu leisten.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Gägelow für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Insbesondere für den unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, Anlagen, Türen, Fenstern und Räumlichkeiten verursachten Schäden.
- (2) Die Benutzer haften für alle Personen- und Sachschäden, die während der Hallennutzung entstehen.
- (3) Die Benutzer stellen das Amt Gägelow von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, beauftragten Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, ihrer Geräte und Anlage entstehen. Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die die geforderte Freistellung garantiert. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche. erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung gerichtlicher Maßnahmen.
- (4) Die Gemeinde Gägelow übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Halle entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Benutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gägelow, den 20.04.2010

Uwe Wandel
Bürgermeister

(Siegel)